



Kleine Anfrage

Christiane Böhm (DIE LINKE) vom 01.03.2021

Corona Pandemie – COVID-19-Impfungen von Personal in Krankenhäusern und Antwort

Minister des Innern und für Sport

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

- Frage 1. Wie viele Impfungen aus beruflichen Gründen wurden bereits durchgeführt?
- Frage 2. Wie viele Impfungen wurden an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Krankenhäusern durchgeführt?
- Frage 3. Wie hoch ist der Anteil der geimpften Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in hessischen Kliniken? (bitte nach Kliniken und Berufsgruppen aufschlüsseln)
- Frage 8. Gibt es Anzeigen darüber, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit COVID 19-Erkrankten arbeiten, noch nicht geimpft werden können?

Die Fragen 1, 2, 3 und 8 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Mit Stand 15. März 2021 wurden bereits 286.029 Erstimpfungen aus beruflichen Gründen vorgenommen. Auch Ärzte, medizinisches Personal, Pflege- und Rettungsdienstmitarbeitende fallen darunter. Eine zentrale Dokumentation hinsichtlich einzelner Berufsgruppen und Kliniken erfolgt nicht. Die nachträgliche Erhebung der Daten wäre mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungs- und Personalaufwand verbunden.

- Frage 4. Welche Mitarbeitergruppen haben bereits jetzt einen Anspruch auf Impfungen?
- Frage 5. Welche Beschäftigten werden aus welchen Gründen erst in späteren Stufen erfasst?

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Hessen folgt in der Impfstrategie zur Bekämpfung der Coronavirus-Pandemie der Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV) des Bundesministeriums für Gesundheit, der eine Empfehlung der Ständigen Impfkommission am Robert-Koch-Institut zugrunde liegt.

Da die Menge an Impfstoff immer noch begrenzt ist, muss eine Priorisierung erfolgen. Die Coronavirus-Impfverordnung unterscheidet zwischen drei verschiedenen Prioritätsgruppen (§§ 2 - 4 CoronaImpfV). In Hessen steht die Schutzimpfung zurzeit Angehörigen der Prioritätsgruppe 1 und der Prioritätsgruppe 2 zur Verfügung.

Zum Personenkreis mit Anspruch auf priorisierte Impfung gehören auch Mitarbeiter in medizinischen Einrichtungen. Die Coronavirus-Impfverordnung trifft in Bezug auf diese Personen folgende Unterscheidungen:

Zur Prioritätsgruppe 1 gehören Personen, die in Bereichen medizinischer Einrichtungen mit einem sehr hohen Expositionsrisiko in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 tätig sind, insbesondere auf Intensivstationen, in Notaufnahmen, in Rettungsdiensten, als Leistungserbringer der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung sowie in Bereichen, in denen für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 relevante aerosolgenerierende Tätigkeiten durchgeführt werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 CoronaImpfV) und Personen, die in medizinischen Einrichtungen regelmäßig Personen behandeln, betreuen oder pflegen, bei denen ein sehr hohes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht, insbesondere in der Onkologie oder Transplantationsmedizin oder im Rahmen der Behandlung schwer immunsupprimierter Patienten (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 CoronaImpfV).

Zur Prioritätsgruppe 2 gehören Personen, die in Bereichen medizinischer Einrichtungen oder im Rahmen der Ausübung eines Heilberufes mit einem hohen oder erhöhten Expositionsrisiko in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 tätig sind, insbesondere Ärzte und sonstiges Personal mit regelmäßigem unmittelbarem Patientenkontakt, Personal der Blut- und Plasmaspendendienste und Personen, die regelmäßig zum Zwecke der Diagnostik des Coronavirus SARS-CoV-2 Körpermaterial entnehmen (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 CoronaImpfV).

Zur Prioritätsgruppe 3 gehören Personen, die in Bereichen medizinischer Einrichtungen mit niedrigem Expositionsrisiko in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 tätig sind, insbesondere in Laboren, und Personal, das keine Patientinnen oder Patienten betreut (§ 4 Abs. 1 Nr. 6 CoronaImpfV).

Frage 6. Werden die Impfungen der Beschäftigten der Krankenhäuser nur dort selbstvorgenommen?

Frage 7. Wurden Beschäftigte der Krankenhäuser an die lokalen Impfzentren mit welchem Erfolg verwiesen?

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Den Krankenhäusern wird von den Impfzentren Impfstoff zugeteilt, den sie entsprechend der Vorgaben der Coronavirus-Impfverordnung an ihr Personal verimpfen. Die Impfberechtigten müssen sich aber nicht am Arbeitsplatz impfen lassen. Alternativ besteht die Möglichkeit, über das Terminvergäbeportal des Landes einen Termin im Impfzentrum zu erhalten.

Frage 9. Mit welchen Impfstoffen werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kliniken aktuell geimpft?

Derzeit sind die Impfstoffe Comirnaty BioNTech, COVID-19 Vaccine Moderna sowie COVID-19 Vaccine AstraZeneca zugelassen und werden entsprechend auch in Hessen verimpft.

Frage 10. Gibt es die Möglichkeit, aus gesundheitlichen Gründen bevorzugt mit dem Impfstoff von BioNTech/Pfizer oder Moderna geimpft zu werden?

Wie vor jeder Impfung sollte auch vor der Impfung gegen COVID-19 geprüft werden, ob der Gesundheitszustand der zu impfenden Person eine Impfung erlaubt. Generell gilt, dass bei einer Überempfindlichkeit gegenüber einem Impfstoffbestandteil nicht geimpft werden sollte. Dies gilt für jede Art von Impfstoff. Die Fachinformationen sind zu beachten. Soweit durch eine medizinische Indikation die Verimpfung von BioNTech/Pfizer oder Moderna angezeigt ist, sind diese zu verimpfen. Ein entsprechendes Attest ist am Tag der Impfung dem Impfzentrum oder dem mobilen Impfteam vorzulegen.

Wiesbaden, 29. März 2021

Peter Beuth